

Wollenweber, Horst

Die zweite Phase der Lehrerbildung in der Bundesrepublik Deutschland

Zeitschrift für Pädagogik 28 (1982) 6, S. 893-910



Quellenangabe/ Reference:

Wollenweber, Horst: Die zweite Phase der Lehrerbildung in der Bundesrepublik Deutschland - In: *Zeitschrift für Pädagogik* 28 (1982) 6, S. 893-910 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-142372 - DOI: 10.256656/01:14237

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-142372>

<https://doi.org/10.256656/01:14237>

in Kooperation mit / in cooperation with:

BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Zeitschrift für Pädagogik

Jahrgang 28 – Heft 6 – Dezember 1982

I. Essay

JOHANNES KIERSCH: Die Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorf-Pädagogik).
Zum gegenwärtigen Stand der Forschung 837

II. Thema: Zweite Phase der Lehrerbildung

RUDOLF ZUR LIPPE: Einphasige Lehrerbildung in Oldenburg und Folgerungen für das Regelsystem:
Beobachtungen eines Beteiligten 847

CARL-L. FURCK: Folgerungen eines auswärtigen Gutachters 865

WALTER HOFFMANN: Projektorientierte Arbeit als „forschendes Lernen“ in der zweiten Phase der Lehrerbildung 869

DIETER KUTZSCHBACH: Tagebuchnotizen zum Alltag in der Lehrerausbildung 883

HORST WOLLENWEBER: Die zweite Phase der Lehrerbildung in der Bundesrepublik Deutschland 893

HERBERT CHIOUT: Lehrerfortbildung in England, Schweden und Dänemark 911

III. Thema: Grundwerte

GERNOT KONEFFKE: Wert und Erziehung. Zum Problem der Normierung des Handelns in der Konstitution bürgerlicher Pädagogik 935

DIETRICH BENNER: Bruchstücke zu einer nicht-affirmativen Theorie pädagogischen Handelns 951

IV. Berichte

WERNER S. NICKLIS: „Geschichtliche Anthropologie“ und Geisteswissenschaftliche Pädagogik. Anmerkungen zu alten und „neuen Bemühungen“, die pädagogische Vernunft zu identifizieren 969

SENATSKOMMISSION FÜR
ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT DER
DEUTSCHEN

FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT:

Bericht über die Tätigkeit 1976–1982 und Vorschläge
für Schwerpunkte erziehungswissenschaftlicher For-
schung 977

V. Besprechungen

WALTER HOFFMANN

KONRAD GRÜNDER (Hrsg.): Unterrichten lernen 987

OTTO F. BOLLNOW

HANS SCHEUERL: Pädagogische Anthropologie 990

PETER VOGEL

PETER HÄBERLE: Erziehungsziele und Orientierungs-
werte im Verfassungsstaat 995

WALDEMAR NOWEY

PETER MEUSBURGER: Beiträge zur Geographie des Bil-
dungs- und Qualifikationswesens 998

Pädagogische Neuerscheinungen 1002

Zeitschrift für Pädagogik

Beltz Verlag Weinheim und Basel

Anschriften der Redaktion: Prof. Dr. Dietrich Benner, Goethestr. 17, 4401 Altenberge;
Prof. Dr. Herwig Blankertz, Potstiege 48, 4400 Münster.

Besprechungsangelegenheiten bitte an Dr. Reinhard Fatke, Brahmweg 19, 7400 Tübingen 1, senden. Manuskripte in doppelter Ausfertigung an die Redaktion erbeten. Hinweise zur äußeren Form der Manuskripte finden sich am Schluß von Heft 1/1981, S. 165 f. und können bei der Schriftleitung angefordert werden. Die „Zeitschrift für Pädagogik“ erscheint zweimonatlich (zusätzlich jährlich 1 Beiheft) im Verlag Julius Beltz GmbH & Co. KG, Weinheim und Verlag Beltz & Co. Basel. Bibliographische Abkürzung: Z.f.Päd. Bezugsgebühren für das Jahresabonnement DM 84,- + DM 4,- Versandkosten. Lieferungen ins Ausland zuzüglich Mehrporto. Ermäßigter Preis für Studenten DM 65,- + DM 4,- Versandkosten. Preis des Einzelheftes DM 18,-, bei Bezug durch den Verlag zuzüglich Versandkosten. Zahlungen bitte erst nach Erhalt der Rechnung. Das Beiheft wird außerhalb des Abonnements zu einem ermäßigten Preis für die Abonnenten geliefert. Die Lieferung erfolgt als Drucksache und nicht im Rahmen des Postzeitungsdienstes. Abbestellungen spätestens 8 Wochen vor Ablauf eines Abonnements. Gesamtherstellung: Beltz Offsetdruck, 6944 Hemsbach über Weinheim. Anzeigenverwaltung: Heidi Steinhäus, Ludwigstraße 4, 6940 Weinheim. Bestellungen nehmen die Buchhandlungen und der Beltz Verlag entgegen: Verlag Julius Beltz GmbH & Co. KG, Am Hauptbahnhof 10, 6940 Weinheim; für die Schweiz und das gesamte Ausland: Verlag Beltz & Co. Basel, Postfach 2346, CH-4002 Basel.

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden.

Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG WORT, Abteilung Wissenschaft, Goethestraße 49, 8000 München 2, von der die einzelnen Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt des Informationszentrums Sozialwissenschaften, Bonn, bei.

ISSN 0044-3247

Die zweite Phase der Lehrerbildung in der Bundesrepublik Deutschland

1. Die zweite Phase der Lehrerbildung in den Bundesländern

Die berufspraktische Ausbildung ist seit Jahren ein überaus kontrovers diskutierter Bereich der Lehrerbildung. Dabei geht es im wesentlichen um das dialektische Verhältnis von Praxis und Theorie in der Lehrerbildung insgesamt und insbesondere um die Frage, ob einer mehr theoriebezogenen Phase an der Hochschule eine mehr praxisbezogene folgen oder ob Theorie und Praxis in einer integrierten Lehrerbildung an der Hochschule verflochten und damit die zweite Phase der Lehrerbildung aufgehoben werden sollte.

Wieweit die gegenwärtig geltenden Lehrbildungsgesetze im Blick auf die zweite Phase übereinstimmen bzw. voneinander abweichen, soll hier an drei charakteristischen Formen gezeigt werden. Daran anschließend werden unter ausgewählten Gesichtspunkten die Regelungen der Lehrerbildung der Bundesländer synoptisch dargestellt. Eine Eingrenzung der Thematik auf das allgemeinbildende Schulwesen erwies sich als notwendig. Die Sonderschullehrerbildung wurde nicht in die Analyse einbezogen.

1.1. Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen in Bremen

Am 2. Juli 1974 verkündete der Bremer Senat das *Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen*. Die Ausbildung für „ein einheitliches Lehramt“ erfolgt nach § 1 des angeführten Lehrerausbildungsgesetzes nach stufenbezogenen Schwerpunkten, ist für alle Stufen „wissenschaftlich gleichrangig“ (§ 9) und umfaßt eine Mindeststudiendauer von acht Semestern (§ 4, 5). „Die Studierenden und Referendare werden nach ihrer Wahl mit einem der folgenden stufenbezogenen Schwerpunkte ausgebildet: 1. Schwerpunkt Primarstufe (P), 2. Schwerpunkt Sekundarstufe I (S I), 3. Schwerpunkt Sekundarstufe II (S II)“ (§ 9, 2). Das Bestehen der Ersten Prüfung für das Lehramt ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen. Ausbildungsstätten für den Vorbereitungsdienst sind das WISSENSCHAFTLICHE INSTITUT FÜR SCHULPRAXIS (WIS) und die öffentlichen Schulen im Lande Bremen, denen die Referendare während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen sind. Zwar geht das Gesetz von der Zweiphasigkeit der Lehrerbildung aus, macht aber zugleich deutlich, daß „die beiden Ausbildungsphasen . . . zu einem einheitlichen, Theorie und Praxis verbindenden, einphasigen Ausbildungsgang zusammengefaßt werden (sollen)“ (§ 8.1). § 8 Absatz 2 und 3 stellen fest: „Bereits vor ihrer Zusammenfassung zu einem einphasigen Ausbildungsgang sind die beiden Ausbildungsphasen mit dem Ziel wissenschaftlicher Berufspraxis eng aufeinander zu beziehen. Der Trennung von Theorie und Praxis ist, insbesondere auch zur Gewinnung von Erfahrungen für die künftige einphasige Ausbildung, entgegenzuwirken. Die an der Ausbildung Beteiligten haben die Aufgabe, die Ausbildung innerhalb des durch dieses Gesetz festgelegten Rahmens in Richtung auf einphasige Ausbildung fortzuentwickeln. Dabei sind Lernziele, Ausbildungsinhalte und

Lernmethoden in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu überprüfen.“ Die einphasige Lehrerbildung als Zielperspektive hat Konsequenzen für Studium und Vorbereitungsdienst. Das Lehrerbildungsgesetz des Landes Bremen fordert, das Studium praxisbezogen zu gestalten und führt im Blick auf den Praxisbezug des Studiums aus: „Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung werden Erkundungen, Beobachtungen und Untersuchungen durchgeführt. Während des Studiums führen außerdem die Studierenden unter Anleitung der Hochschullehrer im Rahmen von Projekten und sonstigen Vorhaben der Universität berufspraktische Tätigkeiten in den bremischen Schulen durch. Sie umfassen in der Regel zehn Wochen Unterrichtspraxis in Form von Schulpraktika, die in Abschnitte zerlegt werden können . . .“ (§ 5, 2). Die *integrierte Eingangsphase Lehrerbildung*, die für alle Erstsemester verbindlich ist und sich durch eine vierstündige Kernveranstaltung, Erkundungen in der Schule und einem Tutorium mit dem Berufsfeld *Schule* und Fragen des Studiums für ein Lehramt befaßt, stellt eine Besonderheit der Lehrerbildung in Bremen dar und unterstreicht den so nachdrücklich hervorgehobenen Theorie-Praxis-Bezug.

Das intendierte praxisbezogene Studium hat Auswirkungen auf die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes und die Lehrverpflichtung des Studienreferendars. Die *Vorläufige Ordnung für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen* vom 25. März 1975 (Hansestadt Bremen, Ausbildungsordnung) nennt als Aufgabe des Vorbereitungsdienstes „die Ausbildung von Referendaren für das Lehramt an öffentlichen Schulen mit der Qualifikation für einen stufenbezogenen Schwerpunkt“. Der Referendar soll lernen, „pädagogisch verantwortlich Lernprozesse zu planen, einzuleiten, zu lenken, zu kontrollieren und zu beurteilen sowie die Schule als gesetzlich geordnetes Handlungsfeld zu begreifen“. Er soll lernen, „nach curricularen Vorgaben didaktische Entscheidungen und die Mittel zu ihrer Verwirklichung zu begründen sowie auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und eigener Beobachtungen die Bedürfnisse und Ansprüche der Schüler zu erkennen und ihre Sozialisationsprozesse zu fördern“ (Hansestadt Bremen, Ausbildungsordnung, § 1). Die Ausbildung umfaßt „insgesamt zwölf Wochenstunden gezielte Hospitationen, Unterricht unter zusätzlicher Anleitung eines Fachlehrers und selbst verantwortlicher Unterricht, und zwar in den ersten beiden Ausbildungsmonaten gezielte Hospitationen und Unterricht unter Anleitung eines Fachlehrers, im dritten und vierten Ausbildungsmonat Unterricht unter zusätzlicher Anleitung eines Fachlehrers und selbstverantwortlichen Unterricht, vom fünften Monat ab selbstverantwortlichen Unterricht“ (Hansestadt Bremen, Ausbildungsordnung, § 5). Die Ausbildung des Referendars im WIS umfaßt fach-, erziehungswissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche sowie fachdidaktische Inhalte. Für die Veranstaltungen des WIS sind acht Wochenstunden vorgesehen, wovon vier Stunden auf den erziehungs- und gesellschaftlichen Bereich entfallen. Im wöchentlichen Wechsel finden vierstündige Seminare statt, die sich auf die zwei Unterrichtsfächer des Referendars beziehen. Während der Ausbildung werden durch die Fachleiter des Referendars, durch den Schulleiter sowie durch die für den Referendar bestimmte Prüfungskommission ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen durchgeführt (WIS, Merkblatt für Referendare). Die Meldung zur Zweiten Staatsprüfung hat im 9. Ausbildungsmonat über das WIS zu erfolgen. Mit der Meldung gibt der Referendar das mit dem zuständigen Fachleiter abgesprochene Thema an, zu dem er seine schriftliche Hausarbeit anfertigen will. Zur Anfertigung stehen ihm vier Monate zur Verfügung.

In der Verfügung 245/78 V *Lehrerausbildung in der Zweiten Phase* des Landesschulrats heißt es, daß ein Referendar „in der Regel fähig sein wird, vom zweiten Ausbildungshalbjahr ab bedarfsdeckenden Unterricht unter weiterer Anleitung durch die Fachleiter des WIS zu erteilen...“ Das aus dem Jahre 1980 stammende *Merkblatt für Referendare* führt hierzu aus: „Im Rahmen seines selbstverantwortlichen Unterrichts erteilt der Referendar im 2. und 3. Halbjahr jeweils 9 Unterrichtsstunden, die auf den Bedarf der Schule angerechnet werden. In diesen zweimal 9 Unterrichtsstunden ist der Referendar für den Unterrichtserfolg in der Klasse allein verantwortlich. In den restlichen 3 Stunden selbstverantwortlichen Unterrichts übernimmt der Referendar Lerngruppen, die außerdem von einem Fachlehrer betreut werden.“

1.2. Ordnung des Vorbereitungsdienstes für Lehrämter an Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Das *Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen* (Lehrerausbildungsgesetz/LABG) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 28. August 1979 nennt das Ziel der Ausbildung „die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbständig auszuüben“ und stellt fest, daß die Ausbildung sich in Studium und Vorbereitungsdienst gliedert (§ 1). In § 4 des LABG werden folgende stufenbezogene Lehrämter aufgeführt: Lehramt für die Primarstufe, Lehramt für die Sekundarstufe I, Lehramt für die Sekundarstufe II sowie Lehramt für Sonderpädagogik. Die *Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen* (OVP) vom 11. 7. 1980 benennt als Ausbildungsbehörde das GESAMTSEMINAR FÜR DIE AUSBILDUNG UND FORTBILDUNG DER LEHRER und gibt als Dauer des Vorbereitungsdienstes für alle Lehrämter einheitlich vierundzwanzig Monate an. Im Geschäftsbereich des Kultusministers wurden mit Wirkung vom 1. 8. 1977 in jedem der fünf Regierungsbezirke des Landes je ein GESAMTSEMINAR errichtet. Das GESAMTSEMINAR gliedert sich entsprechend der angeführten Lehrämter in Ausbildungsbereiche, und die Ausbildungsbereiche gliedern sich wiederum in Ausbildungsgruppen, denen jeweils Lehramtsanwärter desselben Lehramtes zugewiesen werden. „Der Lehramtsanwärter wird im Hauptseminar und in den Fachseminaren der Ausbildungsgruppe, die seinem Lehramt entspricht, ausgebildet. Im Hauptseminar werden vornehmlich Gegenstände der Pädagogik und allgemeinen Didaktik unter schulpraktischen Gesichtspunkten, daneben Recht und Verwaltung der Schule behandelt; in den Fachseminaren werden Gegenstände der Unterrichtspraxis vornehmlich unter fachdidaktischen Gesichtspunkten behandelt. Die Inhalte des Hauptseminars und der Fachseminare sind eng aufeinander zu beziehen. Der Lehramtsanwärter ist verpflichtet, am Hauptseminar und an den Fachseminaren, die Fächern seiner Ersten Staatsprüfung entsprechen, teilzunehmen. Für das Hauptseminar sind im Durchschnitt wöchentlich drei Stunden und für jedes Fachseminar im Durchschnitt wöchentlich je zwei Stunden anzusetzen“ (OVP 8, 2 und 3).

Die schulpraktische Ausbildung erfolgt an Ausbildungsschulen, d.h. an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen einschließlich Schulen in einem Schulversuch, die von oberen Schulaufsichtsbehörden im Benehmen mit dem GESAMTSEMINAR als Ausbildungsschulen bestimmt und denen vom GESAMTSEMINAR Ausbildungsgruppen zugeordnet sind. Die schulpraktische Ausbildung wird, sofern das angestrebte Lehramt es erfordert, in Abschnitte aufgeteilt. Hierzu gelten für die einzelnen Lehrämter folgende Regelungen:

- Lehramt für die Primarstufe
Ein Wechsel der Ausbildungsschule ist nur dann vorzunehmen, wenn der Ausbildungsgruppe Ausbildungsschulen unterschiedlicher Größe und Gliederung zugeordnet sind. Der Wechsel kann nur zum Beginn eines Schuljahres, jedoch nicht im zweiten Ausbildungsjahr vorgenommen werden (OVP § 31).
- Lehramt für die Sekundarstufe I
Die schulpraktische Ausbildung wird in drei Abschnitte aufgeteilt. Der erste und der zweite Ausbildungsabschnitt dauern jeweils sechs Monate, der dritte Ausbildungsabschnitt dauert zwölf Monate.
Bewerber, die die erste Staatsprüfung in Fächern abgelegt haben, die beide in den Stundentafeln mehrerer Schulformen der Sekundarstufe I vorgesehen sind, können nach ihrer Wahl im Einstellungsantrag (§ 3 Abs. 2) angeben, in welcher Schulform der Schwerpunkt ihrer Ausbildung im dritten Ausbildungsabschnitt liegen soll. Im ersten und im zweiten Ausbildungsabschnitt werden sie in der Regel in einer anderen, von der Ausbildungsbehörde bestimmten Schulform der Sekundarstufe I schulpraktisch ausgebildet.
Für die Bewerber, die die Erste Staatsprüfung in Fächern abgelegt haben, von denen mindestens eines in der Stundentafel nur einer Schulform der Sekundarstufe I vorgesehen ist, liegt der Schwerpunkt in dieser Schulform; sie werden auch im ersten und im zweiten Ausbildungsabschnitt in dieser Schulform ausgebildet. Die Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt enthält Orientierungsveranstaltungen in den anderen Schulformen der Sekundarstufe I.
Im dritten Ausbildungsabschnitt ist die schulpraktische Ausbildung in den beiden ersten und in den beiden letzten Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I sicherzustellen (OVP § 36).
- Lehramt für die Sekundarstufe II
Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt. Ein Ausbildungsabschnitt dauert sechs Monate, der andere Ausbildungsabschnitt dauert achtzehn Monate. Bewerber, die die Erste Staatsprüfung in Fächern abgelegt haben, die beide in den Stundentafeln der Schulformen der Sekundarstufe II vorgesehen sind, können nach ihrer Wahl im Einstellungsantrag angeben, in welcher Schulform der Schwerpunkt ihrer Ausbildung liegen soll.
Für Bewerber, die die Erste Staatsprüfung in Fächern abgelegt haben, von denen mindestens eines in der Stundentafel nur einer Schulform der Sekundarstufe II vorgesehen ist, liegt der Schwerpunkt in dieser Schulform; sie werden in beiden Ausbildungsabschnitten in dieser Schulform schulpraktisch ausgebildet. Die Ausbildung im sechsmonatigen Ausbildungsabschnitt enthält auch Orientierungsveranstaltungen und Hospitationen in der anderen Schulform der Sekundarstufe II (OVP § 39).

Der Ausbildungsunterricht umfaßt Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbständigen Unterricht des Lehramtsanwärters. Mit zunehmender schulpraktischer Erfahrung soll der Lehramtsanwärter Gelegenheit zu selbständiger Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erhalten. Der selbständige Unterricht kann acht Wochenstunden betragen. Der gesamte Ausbildungsunterricht des Lehramtsanwärters soll zwölf Stunden nicht überschreiten.

Der Lehramtsanwärter gehört für die Dauer der Tätigkeit an einer Ausbildungsschule dem Lehrerkollegium an. Er soll an den Sitzungen der Mitwirkungsorgane, an Schulprüfungen und den Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

Der Ausbildungslehrer hat den Lehramtsanwärter schriftlich zu beurteilen, nachdem dieser die Ausbildung bei ihm beendet hat; bei einem längeren Ausbildungsabschnitt hat die Beurteilung spätestens nach sechs Monaten zu erfolgen. Der Fachleiter hat den Lehramtsanwärter spätestens nach der Hälfte der voraussichtlichen Ausbildungsdauer zu beurteilen und spätestens zwei Monate vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes die Leistungen und die Eignung des Lehramtsanwärters schriftlich festzuhalten, wobei er auf den selbständigen Unterricht eingehen und die zuvor angesprochenen Beurteilungen

berücksichtigen soll. Die Beurteilung des Lehramtsanwärters durch den Leiter des Hauptseminars hat spätestens einen Monat vor Ende des Vorbereitungsdienstes zu erfolgen. § 6 der OVP stellt fest: „Der Leiter des Hauptseminars und die zuständigen Fachleiter müssen sich durch Unterrichtsbesuche über den Ausbildungsstand des Lehramtsanwärters informieren und ihn beraten.“ Die Festlegung einer Zahl der Unterrichtsbesuche erfolgt in der *Ordnung* nicht. Sie richtet sich u. a. nach dem Ausbildungsstand der einzelnen Lehramtsanwärter, der Dauer des Vorbereitungsdienstes (eventuelle Verkürzung), nach der Gesamtzahl der vom Fachleiter zu betreuenden Lehramtsanwärter etc. Da der Hauptseminarleiter den Lehramtsanwärter von allen an der Ausbildung Beteiligten während der schulpraktischen Ausbildung am wenigsten persönlich erlebt und nicht Fachmann für alle Gebiete sein kann, muß er alle Beurteilungen – die der Ausbildungslehrer und Fachleiter – in seine Beurteilung miteinbeziehen. Eine Ausfertigung der Beurteilungen ist jeweils dem Lehramtsanwärter auszuhändigen, dem das Recht zur schriftlichen Gegenäußerung zusteht.

1.3. Ziele und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes in Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz hat im Februar 1976 die *Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen* und im März 1976 die gegenwärtig geltenden Verordnungen für das Lehramt an Realschulen sowie an Gymnasien vorgelegt.

Die Bewerber für den Vorbereitungsdienst werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Anwärter für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschullehreranwärter bzw. Studienreferendar ernannt. Der Vorbereitungsdienst dauert für die genannten Lehrämter einheitlich achtzehn Monate.

Die generelle Zielbestimmung ist für alle Lehrämter identisch: Der Lehramtsanwärter / Realschullehreranwärter / Studienreferendar „soll auf der Grundlage seines Studiums mit der Theorie und Praxis der Erziehung und des Unterrichts allgemein und in den von ihm zu vertretenden Unterrichtsfächern so vertraut gemacht werden, daß er zu selbständiger und erfolgreicher Arbeit im Lehramt“ an Grund- und Hauptschulen / Realschulen / Gymnasien fähig ist (§ 5).

Der Vorbereitungsdienst wird jeweils an einem Studienseminar für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen bzw. an Gymnasien und an Grund- und Hauptschulen, Realschulen bzw. Gymnasien als Ausbildungsschulen abgeleistet. Identisch sind die Ausbildungsgrundsätze für die genannten Lehrämter: Der Lehramtsanwärter / Realschullehreranwärter / Studienreferendar „wird theoretisch und praktisch ausgebildet. Die theoretische Ausbildung erfolgt insbesondere in den allgemeinen Sitzungen (Allgemeine Seminare), den Fachsitzungen (Fachseminare) und den sonstigen Veranstaltungen des Studienseminars, die praktische Ausbildung insbesondere in Hospitationen, im Ausbildungsunterricht und in Lehrproben“ (§ 9). In den Allgemeinen Seminaren werden Fragen der Pädagogik, der allgemeinen Didaktik, der pädagogischen Psychologie, der soziologischen Aspekte der Erziehung und der Bildung, des Schulrechts und des Beamtenrechts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Lehramtsanwärter / Realschullehreranwärter / Studienreferendare behandelt.

In den Fachseminaren werden didaktische und methodische Probleme sowie ausgewählte Inhalte des Unterrichts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Lehr-

amtsanwärter / Realschullehreranwärter / Studienreferendare behandelt (§ 10). Unterschiede bestehen hinsichtlich der Gliederung des Vorbereitungsdienstes sowie des Umfangs des Unterrichts unter Anleitung bzw. des selbständigen Unterrichts.

Im Vorbereitungsdienst für die drei genannten Lehrämter umfaßt die Ausbildung in den Schulen Hospitationen, unter Anleitung zu erteilenden Ausbildungsunterricht, selbständig zu erteilenden Unterricht und Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen. Während die *Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen* in § 7 festlegt, daß der Lehramtsanwärter einer Grund- oder Hauptschule zur Ausbildung zugewiesen wird, sehen die entsprechenden Verordnungen für das Lehramt an Realschulen bzw. Gymnasien jeweils eine Aufteilung der Ausbildung in zwei Abschnitte vor. Für das Lehramt an Realschulen dauert der Vorbereitungsdienst im ersten Ausbildungsabschnitt sechs und im zweiten Abschnitt zwölf Monate. Ausbildungsschulen im ersten Abschnitt sind Realschulen am Ort des Studienseminars oder im näheren Umkreis. Für die Dauer des zweiten weist die Bezirksregierung auf Vorschlag des Seminarleiters in der Regel den Realschullehreranwärter einer Ausbildungsschule außerhalb des Seminarortes und des näheren Umkreises zu. Die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt dient in verstärktem Maße dazu, die Schulpraxis des Realschullehreranwärters zu erweitern, insbesondere in den Bereichen der Schulordnung, der Dienst- und Konferenzordnung, der Klassenleitertätigkeit, der Leistungsmessungen, des Medieneinsatzes und der Verselbständigung in der Unterrichtsfertigkeit (§ 11). Der Ausbildungsunterricht „umfaßt höchstens zwölf Wochenstunden“. Im Einvernehmen mit dem Seminarleiter kann der Leiter der Ausbildungsschule den Realschullehreranwärter im zweiten Ausbildungsabschnitt mit der selbständigen Erteilung von Unterricht beauftragen. Dieser darf sechs Wochenstunden nicht überschreiten und ist auf den Ausbildungsunterricht anzurechnen. Der Realschullehreranwärter hat in jedem seiner Fächer im ersten Abschnitt je eine nicht benotete und im zweiten je eine benotete Lehrprobe zu halten. Die Lehrproben sollen in verschiedenen Klassenstufen der Realschule stattfinden. Jeder Fachleiter soll darüber hinaus mindestens zweimal während des zweiten Ausbildungsabschnitts eine Unterrichtsstunde des Realschullehreranwärters besuchen und mit ihm besprechen (§ 12).

Für das Lehramt an Gymnasien umfaßt der erste Ausbildungsabschnitt zwölf Monate und der zweite sechs Monate. Für den ersten wird der Studienreferendar in der Regel einer Ausbildungsschule am Ort des Studienseminars (Seminarzone I) und für den zweiten einer Ausbildungsschule im weiteren Umkreis (Seminarzone II) zugewiesen. Hinsichtlich des Umfangs des Ausbildungsunterrichts und des selbständig zu erteilenden Unterrichts gelten für das Lehramt an Gymnasien die Bestimmungen, wie sie für das Lehramt an Realschulen genannt wurden. Dagegen lautet die Bestimmung des § 11,2 für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen: Der Lehramtsanwärter „erteilt bis zu sieben Wochenstunden Unterricht unter Anleitung der Fachleiter und der Mentoren sowie bis zu sieben Wochenstunden selbständigen Unterrichts. Mit zunehmender schulpraktischer Erfahrung, jedoch spätestens nach dem ersten Halbjahr, erhält der Lehramtsanwärter in größerem Umfang Gelegenheit zu selbständiger Unterrichts- und Erziehungstätigkeit. Über den Umfang des selbständigen Unterrichts entscheidet der Seminarleiter im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule. Der Ausbildungsunterricht und der selbständige Unterricht sollen in der Regel zusammen vierzehn Wochenstunden nicht

überschreiten“. Der Studienreferendar hat in jedem seiner Fächer im ersten Ausbildungshalbjahr je eine nicht benotete und im zweiten Ausbildungshalbjahr je eine benotete Lehrprobe zu halten. Die Lehrproben in jedem Fach verteilen sich auf den Sekundarbereich I und II. An den zu benotenden Lehrproben nehmen – einheitlich für die Lehrämter – der Seminarleiter, Fachleiter, der Fachlehrer der Klasse bzw. der Mentor und gegebenenfalls der Leiter der Ausbildungsschule teil. Während für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen die Noten für die Lehrproben von dem zuständigen Fachleiter im Benehmen mit dem vorgenannten Personenkreis festgesetzt werden, gilt für das Lehramt an Realschulen bzw. Gymnasien die Regelung, daß der Fachleiter die Note vorschlägt und der Seminarleiter sie nach Anhörung des Fachlehrers/Mentors festsetzt.

1.4. Bestimmungen zur Durchführung der Zweiten Staatsprüfung in Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz

Die Darstellung der Bestimmungen über die Durchführung der Zweiten Staatsprüfung, die den Vorbereitungsdienst abschließt, beschränkt sich auf Aussagen über den Prüfungsausschuß, den Umfang sowie die Findung des Gesamtergebnisses der Prüfung.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission weicht die *Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen* vom 27. 2. 1978 des Landes Bremen von den entsprechenden (Ver-)Ordnungen der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz insofern ab, als ein Referendar mit dem stufenbezogenen Schwerpunkt, für den der Kandidat geprüft wird, als beratendes Mitglied der Prüfungskommission angehört. Die *Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen* des Landes Nordrhein-Westfalen hebt sich von den anderen genannten Ordnungen dadurch ab, daß der Fachleiter, bei dem die Hausarbeit geschrieben worden ist, nicht der Prüfungskommission angehört und für dieses Fach ein *Fremdprüfer* in die Prüfungskommission berufen wird.

Die schriftliche Hausarbeit, die in Bremen und Rheinland-Pfalz auch als Gruppenarbeit (bis zu drei Kandidaten) durchgeführt werden kann, die praktische Prüfung in Form von zwei Lehrproben sowie die mündliche Prüfung sind in den drei Bundesländern Bestandteile der Prüfung. Die *OVP* des Landes Nordrhein-Westfalen sieht neben der schriftlichen Hausarbeit eine weitere schriftliche Arbeit vor. In der schriftlichen Arbeit im zweiten Fach soll der Kandidat nachweisen, daß er eine Unterrichtsstunde unter fachlichen und didaktischen Gesichtspunkten planen kann. Er hat diese schriftliche Arbeit bis zum Ablauf von vier Tagen nach Erhalt des Themas anzufertigen und beim Prüfungsamt abzuliefern. Zuständig für die Themenstellung dieser Arbeit ist der Fachleiter des Lehramtsanwärters in diesem Fach. Er setzt das Thema *im Benehmen* mit dem Lehramtsanwärter fest (§ 18).

Hinsichtlich der mündlichen Prüfung heißt es in der *Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für das Land Bremen*:

„Die Prüfung schließt nach Eingang der Beurteilungen der schriftlichen Hausarbeit beim Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfungen mit der mündlichen Prüfung ab.

In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er unterrichtliche und erzieherische Maßnahmen auf der Grundlage fachlicher und erziehungswissenschaftlicher Kenntnisse in dialogisch-argumentativer Form zu erörtern vermag.

Zwischen den Kandidaten und jedem der drei Prüfer werden bis spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung jeweils zwei Themenbereiche festgelegt. Die Inhalte der Lehrproben und der Hausarbeit dürfen nicht mehr schwerpunktmäßig Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Mindestens drei der abgesprochenen sechs Themenbereiche müssen in der mündlichen Prüfung berücksichtigt werden. Die Prüfungskommission entscheidet vor Beginn der mündlichen Prüfung über die zu prüfenden Themenbereiche. Dabei sind beide Fächer und die Erziehungswissenschaften zu berücksichtigen.

Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder auf Antrag der Kandidaten als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu drei Kandidaten durchgeführt werden. Sie soll für jeden Kandidaten in der Regel 60 Minuten dauern. Bei Gruppenprüfungen, die mehrere Prüfungsgebiete umfassen, kann durch Beschluß der Prüfungskommission die Prüfungszeit angemessen verkürzt werden. Die mündliche Prüfung ist öffentlich, sofern nicht ein Kandidat widerspricht.“

Die entsprechenden Bestimmungen der *Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung* des Landes Nordrhein-Westfalen lauten:

„Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten.

Etwa die Hälfte der Prüfungszeit ist für Gegenstände des Hauptseminars, jeweils etwa ein Viertel für Fragen der beiden Fächer vorzusehen; dabei sollen die Prüfer in der Regel von einem pädagogischen Problem der Schulpraxis ausgehen.

Der Prüfungsausschuß bewertet die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen, gesondert für die Gegenstände des Hauptseminars und für jedes der beiden Fächer, mit Noten.

Über die mündliche Prüfung ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, in der die Gegenstände der Prüfung, die Leistungen des Kandidaten und die dafür festgelegten Noten zu vermerken sind“ (§ 20).

Die mündliche Prüfung für die Lehrämter im Lande Rheinland-Pfalz erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Pädagogik, allgemeine Didaktik, pädagogische Psychologie, soziologische Aspekte der Erziehung und der Bildung. Schulrecht und Beamtenrecht (erste Teilprüfung).

Didaktik und Methodik des ersten Faches (zweite Teilprüfung).

Didaktik und Methodik des zweiten Faches (dritte Teilprüfung).

Die mündlichen Teilprüfungen sollen jeweils etwa dreißig Minuten dauern.

In Bremen geht die Note für die Gesamtleistung in den ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen mit einer Gewichtung von 50 Prozent in das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung ein. Die Noten für die schriftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung gehen mit einer Gewichtung von je 25 Prozent in das Gesamtergebnis ein.

Die Ermittlung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen erfolgt wie folgt:

Beurteilung des Fachleiters für das	
erste Fach	× 2 = 10%
das zweite Fach	× 2 = 10%
des Hauptseminarleiters	× 2 = 10%
schriftliche Hausarbeit	× 3 = 15%
weiteren schriftlichen Arbeiten	× 1 = 5%
Unterrichtsprobe im ersten Fach	× 3 = 15%
im zweiten Fach	× 3 = 15%
mündlichen Prüfung im ersten Fach	× 1 = 5%
im zweiten Fach	× 1 = 5%
über Gegenstände des Hauptseminars	× 2 = 10%
	<hr/>
	: 20 = 100%

In Rheinland-Pfalz wird die Gesamtnote nach dem rechnerischen Durchschnitt der auf zwei Dezimalstellen berechneten Vornote, der Note für die Hausarbeit, der auf zwei Dezimalstellen berechneten Endnote für die praktische Prüfung (Lehrproben) und der auf zwei Dezimalstellen berechneten Endnote für die mündliche Prüfung ermittelt.

Dabei wird die Vornote doppelt gewichtet.

1.5. Synopse über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung in den Bundesländern

Nach der ausführlichen Darstellung über den Vorbereitungsdienst und die Bestimmungen zur Durchführung der Zweiten Staatsprüfung in drei Bundesländern soll die nachfolgende Synopse die Situation der zweiten Phase der Lehrerausbildung in allen Bundesländern zeigen. Die Notwendigkeit, die Vielzahl und Vielfalt der Bestimmungen und Regelungen in gedrängter Form darzubieten, hat zur Folge, daß nicht alle für die Lehrerbildung in der zweiten Phase wesentlichen Sachverhalte aufgenommen werden konnten. (Siehe Synopse S. 902 f.)

Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung in den Bundesländern

	Lehramt/Lehrämter	Bezeichnung	Ausbildungsstätten	Dauer der Ausbildung	Prüfungsumfang der 2. Staatsprüfung	Besonderheiten
Bayern	Lehramt der Grund- und Hauptschulen	Lehramtsanwärter	Seminar und Einsatzschule	2 1/2 Jahre	schulprakt. Prüfung, Unterrichtsverteilung an einem Schulhalbjahr (3-4 zeitl. aufeinanderfolgende Stunden)	ab Herbst 1962 tritt neue Lehrerprüfungsordnung in Kraft
	Lehramt an Realschulen	Studienreferendar	Staatsinstitut f. Ausbildung der Lehrer an Realschulen u. Ausbildungsschulen	18 Monate	mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung (je eine Antwort/Klausur aus dem Gebiet der Schulpäd. u. Fachdidaktik (zentr. Aufg.))	
	Lehramt an Gymnasien	Studienreferendar	Studienseminar u. Ausbildungsschulen	24 Monate	schriftliche u. mündliche Prüfung am Staatsinstitut und zwei Lehrproben	
	Lehramt an Grund- und Hauptschulen	Lehreranwärter	Seminar u. öffentliche Grund- und Hauptschule als Ausbildungsschule	3 Unterrichtshalbjahre	schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, zwei Lehrproben	
Baden-Württemberg	Lehramt an Realschulen	Reallehreranwärter	Institut für Reallehreranwärter an einer Pädagogischen Hochschule und Realschulen als Ausbildungsschule	16 Monate	schriftliche Hausarbeit, 2 Lehrproben, Klausur (Erziehungswissenschaft), mündliche Prüfung	Eine Änderung des Vorbereitungsdienstes ist in Vorbereitung
	Lehramt an Gymnasien	Studienreferendar	Studienseminar und Ausbildungsschule	3 Unterrichtshalbjahre	schriftliche Hausarbeit, 2 Lehrproben, mündliche Prüfung	
Berlin	Lehrer	Lehreranwärter	Schulpraktisches Seminar (L) und Ausbildungsschule	18 Monate	schriftliche Hausarbeit, zwei Lehrproben, mündliche Prüfung	
	Lehrer mit fachw. Ausbildung in zwei Fächern					
	Studentenrat	Studienreferendar	Schulpraktisches Seminar (S) und Ausbildungsschule			
Bremen	Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen; stufenbezogene Schwerpunkte: Primarstufe Sekundarstufe I Sekundarstufe II	Referendar	Wissenschaftliches Institut für Schulpraxis und öffentliche Schulen im Lande Bremen	18 Monate	schriftliche Hausarbeit, 2 Lehrproben, mündliche Prüfung	Einpaisige Lehrer Ausbildung wird angestrebt
Hamburg	Lehramt an Volks- und Realschulen	Referendar	Studienseminar und Ausbildungsschulen	18 Monate	schriftliche Hausarbeit, 2 Lehrproben, mündliche Prüfung	
	Lehramt am Gymnasium					
Hessen	Lehramt an Grundschulen	Referendar	Studienseminare und Ausbildungsschulen	18 Monate	Pädagogische Prüfungsarbeit, 2 Lehrproben, Prüfungsgespräch	
	Lehramt an Haupt- und Realschulen					
	Lehramt an Gymnasien					

Niederrhein	Lehramt an Grund- und Hauptschulen	Anwärter für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen	Ausbildungsseminar und Ausbildungsschule	18 Monate	schriftliche Hausarbeit, 2 Lehrproben, Prüfungsgespräch	Einphasige Lehrerausbildung wird in begrenztem Umfang erprobt.
	Lehramt an Realschulen	Anwärter für das Lehramt an Realschulen	Ausbildungsschule			
	Lehramt an höheren Schulen im Lande Niedersachsen	Studienreferendar	Studienseminar und Ausbildungsschule		schriftliche Arbeit, 2 Lehrproben, mündliche Prüfung	
Nordrhein-Westfalen	Lehramt für die Primarstufe	Lehranspanwärter	Ausbildungsgruppen für das jeweilige Lehramt der Gesamtseminare für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer und Ausbildungsschulen	24 Monate	schriftliche Hausarbeit, eine weitere schriftliche Arbeit, 2 Lehrproben, mündliche Prüfung	
	Lehramt für die Sekundarstufe I					
	Lehramt für die Sekundarstufe II	Studienreferendar				
	Lehramt an Grund- und Hauptschulen	Lehranspanwärter	Studienseminar für das jeweilige Lehramt und Ausbildungsschulen	18 Monate	schriftliche Hausarbeit, 2 Lehrproben, mündliche Prüfung	
Rheinland-Pfalz	Lehramt an Realschulen	Realschullehreranwärter		18 Monate		
	Lehramt an Gymnasien	Studienreferendar		18 Monate		
	Lehramt an Grund- und Hauptschulen	Lehramtsanwärter		18 Monate		
Saarland	Lehramt an Realschulen	Realschullehreranwärter	Studienseminar für Realschullehreranwärter und Seminarschule	18 Monate	schriftliche Hausarbeit, 2 Prüfungslehrproben, mündliche Prüfung	Einen Vorbereitungsdienst f. d. Lehramt an Grund- und Hauptschulen gab es bislang nicht, ist aber nach der erfolgten Integration der Päd. Hochschulen in die Universität u. Neuordnung d. Lehramts f. d. Grund- u. Hauptschulen vorgesehen. Eine Ordnung f. d. Vorbereitungsdienst liegt noch nicht vor.
	Lehramt an Gymnasien	Studienreferendar	Studienseminar und Ausbildungsschule	18 Monate		
	Lehramt an Grund- und Hauptschulen	Lehranspanwärter	Seminar für Grund- und Hauptschulen des Landesinstituts für Theorie u. Praxis (ITPS) und Ausbildungsschule	3 Schulhalbjahre		
	Lehramt an Realschulen	Realschullehreranwärter	Seminar für Realschulen des ITPS und Ausbildungsschule	3 Schulhalbjahre	schriftliche Hausarbeit, 2 Lehrproben, mündliche Prüfung	
Schleswig-Holstein	Lehramt an Gymnasien	Studienreferendar	Seminar für Gymnasien des ITPS und Ausbildungsschule	4 Schulhalbjahre		

2. Problembereiche

2.1. Zum Verhältnis von erster und zweiter Ausbildungsphase

Die Gesetze und (Ver-)Ordnungen zur Lehrerbildung, speziell für die zweite Phase, enthalten eine Fülle an institutionellen und (verfahrens)rechtlichen Regelungen und sind hinsichtlich des inhaltlichen Konzepts insgesamt wenig aussagekräftig. Die generellen Zielbeschreibungen der zweiten Phase sind von lapidarer Kürze, postulieren weitgehend einen Zusammenhang zwischen der ersten und zweiten Ausbildungsphase und stellen überwiegend die Herstellung des *Theorie-Praxis-Bezuges* als leitendes Prinzip heraus:

„Der Lehreranwärter soll die pädagogischen und fachdidaktischen Einsichten, Erfahrungen und Fertigkeiten, die er während der ersten Ausbildungsphase erworben hat, in engem Bezug zur Schulpraxis so erweitern und vertiefen, daß er erfolgreich und verantwortlich seinen Erziehungs- und Unterrichtsauftrag an Grund- und Hauptschulen wahrnehmen kann“ (Gesetzesblatt für Baden-Württemberg vom 20. März 1981).

„Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, den Lehramtsanwärter zu befähigen, die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit in den Schulen der Schulstufen, die dem angestrebten Lehramt entsprechen, selbständig auszuüben. Diesem Ziel dient die theoretische und schulpraktische wissenschaftlich fundierte Ausbildung an Gesamtseminaren und an den ihnen zugeordneten Schulen. Sie baut auf den erziehungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten auf, die der Lehramtsanwärter in der Ersten Staatsprüfung nachzuweisen hatte“ (VOP des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 1980).

Der DEUTSCHE BILDUNGSRAT hatte 1970 der fachdidaktischen Ausbildung die Aufgabe zugewiesen, „die wissenschaftlichen Kriterien für die Auswahl derjenigen Fachkenntnisse und -methoden zu entwickeln, die für die Ausbildung des Lehrers wichtig sind“ (DEUTSCHER BILDUNGSRAT 1972, S. 225), und nach diesen Kriterien die Lernziele des Unterrichts, Unterrichtsmodelle und curriculare Innovationen zu entwickeln. Inhaltliche Aussagen über das Verhältnis von fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung und realisierbare Vorstellungen darüber, wie die Verbindung des Faches mit der Schulpraxis konsistent gemacht werden könnte, blieben der Erprobung aufgegeben. Mehr als zehn Jahre nach der vom DEUTSCHEN BILDUNGSRAT nachdrücklich geforderten Vermittlung zwischen fachwissenschaftlichem, fachdidaktischem und erziehungswissenschaftlichem Studium fehlt es an einer allgemein anerkannten wissenschaftstheoretischen Begründung sowie an überzeugenden berufsfeldspezifischen Handlungsentwürfen.

Sieht man von einzelnen persönlichen Kontakten ab, bestehen zwischen der ersten und zweiten Lehrerbildungsphase nur geringe Verbindungen. Die Beziehung zwischen Hochschulausbildung und Vorbereitungsdienst/Referendariat erschöpft sich weithin im additiven Nacheinander, wobei die Gefahr besteht, daß die erste Phase zunehmend schulpraxisfremder wird. Die im letzten Jahrzehnt so nachdrücklich geforderte Professionalisierung des Lehrerberufes hat zum Teil zu einer Neuordnung der Studiengänge geführt, die aber nur höchst unzureichend den Lehramtsstudenten in die Lage versetzen, seine künftigen beruflichen Aufgaben, vor allem seine Schwierigkeiten zu bewältigen.

2.2. Zum Verhältnis von Haupt- und Fachseminar

Der notwendigen Vermittlung zwischen fachwissenschaftlichem, fachdidaktischem sowie erziehungswissenschaftlichem Studium während der ersten Phase entspricht während der

zweiten Phase die notwendige Verknüpfung der Arbeit im Hauptseminar mit der Arbeit in den Fachseminaren. Zwar gibt es für die Ausbildung in den Haupt- und Fachseminaren Inhaltskataloge, die die allgemeinen Zielbeschreibungen des Vorbereitungsdienstes konkretisieren, doch fehlt es in den entsprechenden Ausbildungsordnungen weitestgehend an Aussagen zur inhaltlichen Verknüpfung der Arbeit im Hauptseminar und in den Fachseminaren. Als Hauptqualifikationen, die im Vorbereitungsdienst angestrebt werden sollen und gewissermaßen eine Beschreibung der Berufsfähigkeit des Lehrers darstellen, nennt die hessische Richtlinien-Verordnung:

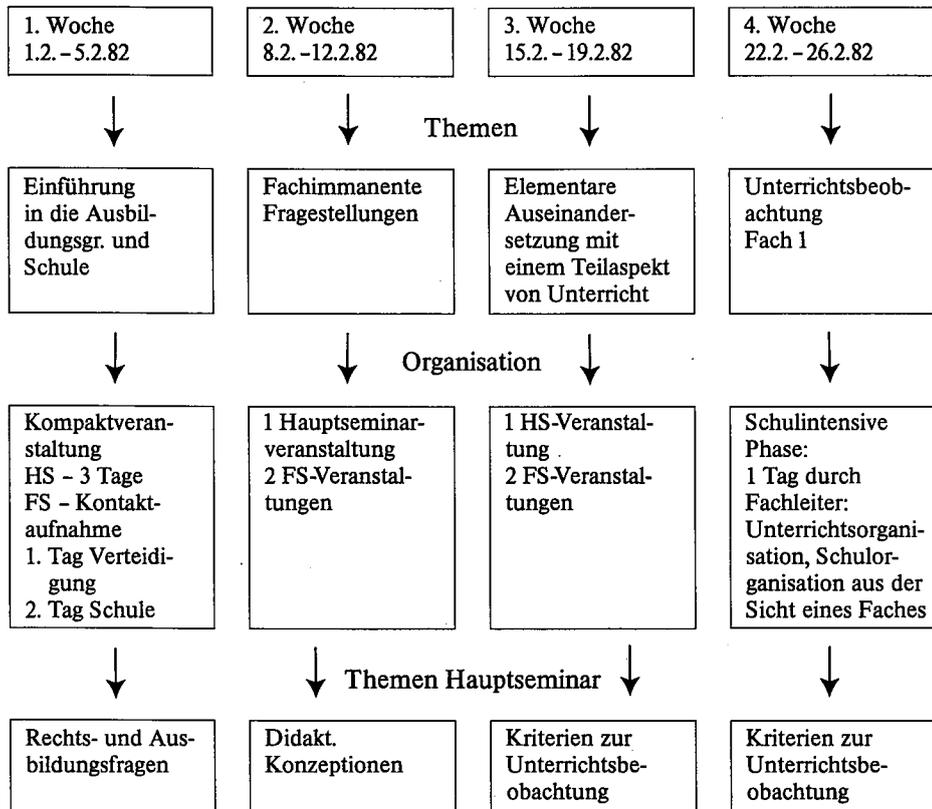
- Fähigkeit zur Analyse der in der Schule, in der Klasse/Gruppe sowie in der eigenen Person liegenden Lernbedingungen,
- Fähigkeit zur Umsetzung von Rahmenplänen und zur Arbeit mit eingeführten Lehrbüchern, audiovisuellen Medien und anderem didaktischen Material,
- Fähigkeit, auf der Grundlage der obigen Analysen didaktisch-methodische Entscheidungen treffen und in Form von schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen umsetzen zu können,
- Fähigkeit zur Realisierung der geplanten Lernprozesse im Unterricht,
- Fähigkeit zur Analyse von Unterricht,
- Fähigkeit, die Rolle des Lehrers über seinen Unterricht hinaus wahrnehmen zu können.

Aus der Arbeit einer Seminarleitertagung in Nordrhein-Westfalen ist die nachfolgende Beschreibung der in der zweiten Phase zu vermittelnden Qualifikationen erwachsen (LANDESINSTITUT FÜR CURRICULUMENTWICKLUNG, LEHRERFORTBILDUNG UND WEITERBILDUNG 1980, S. 7):

- | | |
|-------------------|---|
| <i>Lehren</i> | <ul style="list-style-type: none"> - Initiierung und Steuerung von Lehr- und Lernprozessen - Erfassung und Berücksichtigung der Bedingungen - Auswahl und Begründung von Inhalten und Zielen des Unterrichts - Bestimmung und Einsatz von Unterrichtsmethoden (meth. Konzeption – Phasengliederung – Interaktionsformen – Medien – technisch-organisatorische Regelungen etc. ...) - Förderung durch innere und äußere Differenzierung |
| <i>Erziehen</i> | <ul style="list-style-type: none"> - Pädagogische Hilfen zur Individuation und Sozialisation - Entscheidungen über Erziehungsziele - Gestaltung des Schullebens - Reflexion und Anwendung von Erziehungs- und Unterrichtsstilen |
| <i>Beurteilen</i> | <ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle von Lehr- und Lernerfolg - Analyse von Lernerfolgen und Lernschwierigkeiten - Beobachtung und Begutachtung von Schülern - Messung und Beurteilung von Leistung |
| <i>Beraten</i> | <ul style="list-style-type: none"> - Kooperation mit Schülern, Eltern, Kollegen in Fragen der Koordination erzieherischer und unterrichtlicher Bemühungen - Lern- und Erziehungsberatung - Schullaufbahnberatung - Berufsfindungshilfen - Rehabilitationshilfen |
| <i>Innovieren</i> | <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Erprobung von Innovationsmöglichkeiten - Mitarbeit an schulorganisatorischen und curricularen Neuerungen |

Für den Vermittlungsprozeß haben die jeweiligen Ausbildungsstätten eigene Konzeptionen zu erarbeiten. Dabei hat das Hauptseminar auf der wissenschaftlichen Ebene vornehmlich die Aufgabe, aus den erziehungswissenschaftlichen, psychologischen und sozialwissenschaftlichen Forschungsergebnissen die schul- und unterrichtsrelevanten

Eingangsphase



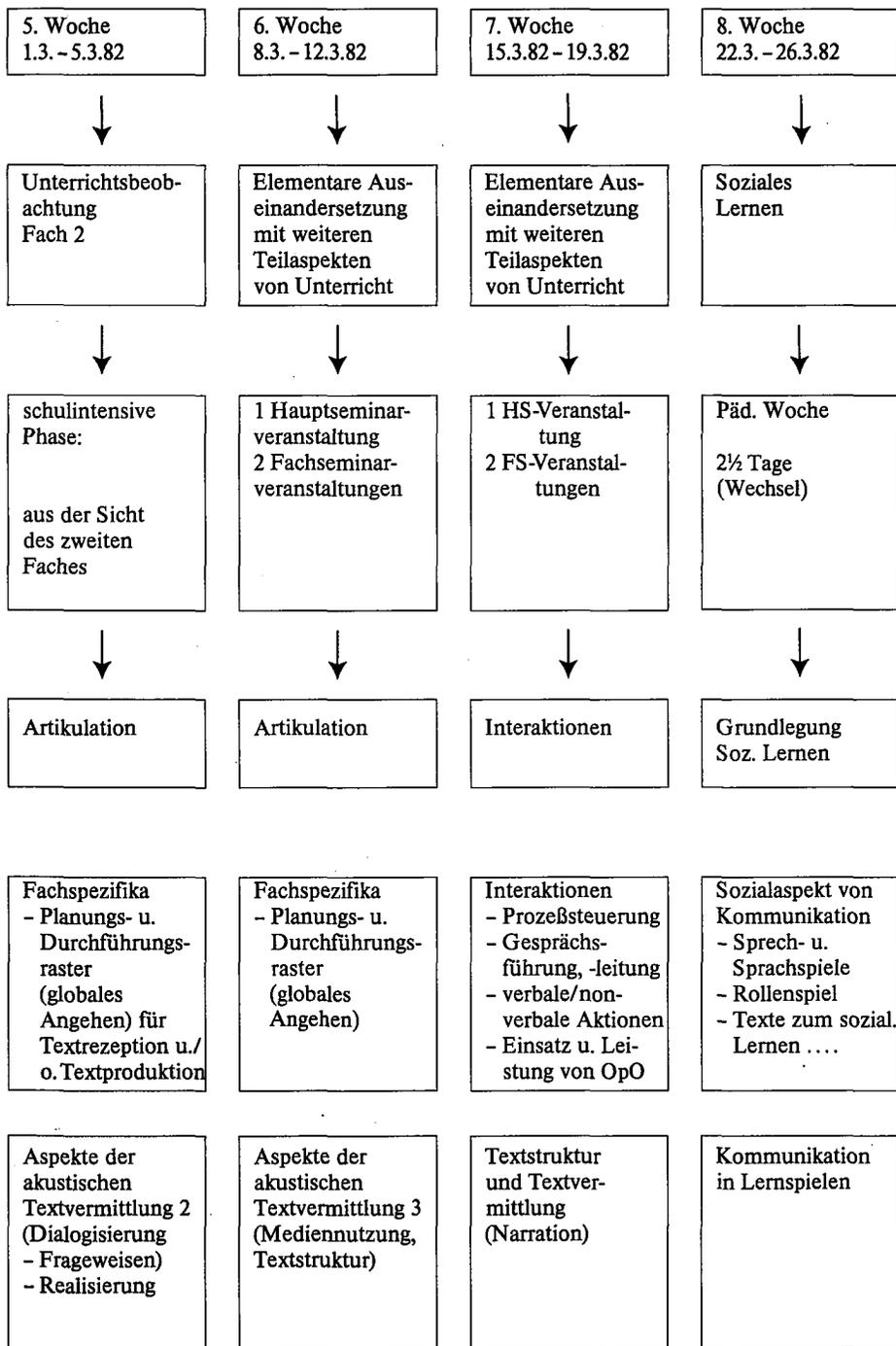
Themen der Fachseminare

DEUTSCH

Kommunikationsspiele: Kennenlernen - - der Gruppe - in der Gruppe - konkrete Verfahrensfragen	Richtlinien - Richtziele - Intentionen - Standortfragen - allgemeine Spezifika	Unterrichtsmechanismen - Initiieren und Steuern von Lernprozessen - Motivation - „Spannungsbogen“ v. Unterricht	Realisierung im/von Unterricht - Umsetzen, überprüfen u. modifizieren der vorigen Positionen - neue Gesichtspunkte
---	--	--	--

ENGLISCH

Das Fach in den Schulformen - - Zielvorstellungen - - Organisationsfragen	- Dimensionen d. Unterrichtsgegenstandes, - Vermittlungsformen (Diskussion, Überblick)	- Wortschatzvermittlung im Rahmen akustischer Textvermittlung (lexikalische Textdimension)	Aspekte der akustischen Textvermittlung I (lexikalische und satzsyntaktische Dimension - Phrasierung - Textart)
---	---	--	---



Ergebnisse herauszufiltern und deren Umsetzung in die Form handlungsleitenden Wissens zu übernehmen, während das Fachseminar für die ständige Rückkoppelung zur Fachwissenschaft und Fachdidaktik zu sorgen hat. Auf der Vermittlungsebene ist die Kooperation von Haupt- und Fachseminar erforderlich, um dem Lehramtsanwärter/Referendar bei der Integration dieser Inhalte zu helfen und ihm zu zeigen, welche Bedeutung Fachwissen und Erziehungswissen im Handlungsraum des Unterrichtsalltags haben und welche Umsetzungsmöglichkeiten im Blick auf die Schulstufen und Schulformen gegeben sind. Das Bewußtsein für die Notwendigkeit einer verstärkten Kooperation bzw. Abstimmung zwischen Hauptseminararbeit und der Arbeit in den Fachseminaren scheint, darauf lassen Gespräche mit Seminar- und Fachleitern schließen, vorhanden zu sein, und eine Reihe von Seminarpapieren zeigt, daß in dieser Weise gearbeitet wird. Beispielhaft sei die Konzeption für die *Eingangsphase* dargestellt, die im September 1981 von der Ausbildungsgruppe Unna für die Sekundarstufe I erarbeitet worden ist (Ausbildungsgruppe Unna).

Aus einer Beschreibung der Funktion der *Eingangsphase* werden Anforderungen, Inhalte, Ziele und Methoden entwickelt sowie ein Organisationsmodell für die Arbeit von Haupt- und Fachseminaren während der *Eingangsphase* erstellt. Für die Zuordnung der Fachseminarinhalte werden aus Raumgründen hier lediglich die Themen der Fachseminare Deutsch und Englisch einbezogen. (Siehe Skizze S. 906/907.)

2.3. Zur Situation der Ausbildungslehrer (Mentoren)

„Die zuständige Bezirksregierung bestellt auf gemeinsamen Vorschlag des Seminarleiters und des Schulleiters Mentoren an den Ausbildungsschulen. Sie haben die Aufgabe, im zweiten Ausbildungsabschnitt den Realschullehreranwärter in Fragen der Unterrichtspraxis, der Fachdidaktik und der Fachmethodik zu beraten. Der Realschullehreranwärter untersteht während der Ausbildung der Dienstaufsicht des Regierungspräsidenten. Er hat den für seinen Dienst gegebenen Anweisungen des Seminarleiters, seiner Fachleiter, des Leiters der Ausbildungsschule und seiner Mentoren zu folgen; in Zweifelsfällen entscheidet der Seminarleiter“ (*Landesverordnung über die Ausbildung und zweite Staatsprüfung f. d. Lehramt an Realschulen in Rheinland-Pfalz*, 3. 3. 1976).

„Der Lehramtsanwärter soll im Unterricht mehrerer Jahrgangsstufen in seinen und auch in anderen Fächern hospitieren und sich mit den Einrichtungen, den Unterrichtsmitteln und Verwaltungsfragen der Ausbildungsschule vertraut machen. Er erteilt in seinen Fächern Unterricht unter Anleitung der Fachleiter und der Lehrer, deren Unterricht er übernimmt (Ausbildungslehrer). Der Unterricht unter Anleitung soll mit Einzelstunden beginnen und später auch längere Unterrichtsreihen umfassen. Während einer längeren Unterrichtsreihe hat der Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit dem Ausbildungslehrer auch Aufgaben für Klassenarbeiten/Klausuren zu stellen, ihre Anfertigung zu beaufsichtigen und sie zu beurteilen“ (*OVP vom 11. 7. 1980 des Landes Nordrhein-Westfalen*).

„Der Betreuungslehrer hilft dem Studienreferendar, sich an der Zweigschule zurechtzufinden, und unterstützt ihn bei allen dienstlichen Aufgaben. Er läßt ihn in seinem Unterricht hospitieren, zieht ihn zu Klafeltergesprächen heran und macht ihn mit den Einrichtungen der Schule (Sammlungen, Büchereien, Sprachlabor usw.) vertraut.

Der Betreuungslehrer besucht den Unterricht des Studienreferendars und bespricht mit ihm ausführlich die besuchten Stunden. Der Betreuungslehrer hat darauf zu achten, daß der Studienreferendar den Vorschriften der Lehrpläne entsprechend unterrichtet und daß der Studienreferendar auch weiterhin den an der Seminarschule erarbeiteten methodischen Grundsätzen folgen kann. Wenn sich wesentliche methodische Differenzen ergeben, soll sich der Betreuungslehrer mit den Seminarlehrern der Seminarschule in Verbindung setzen, damit die Kontinuität der Gesamtausbildung gewahrt bleibt“ (*Ausbildungsordnung f. s. Lehramt a. Gymnasien vom 24. 8. 1976 des Landes Bayern*).

Die zitierten Aussagen machen deutlich, wie unterschiedlich die Funktionen des Ausbildungslehrers/Mentors/Betreuungslehrers in den Lehrerausbildungsgesetzen bzw. (Ver-)Ordnungen umschrieben werden. Ohne daß es ausdrücklich formuliert ist, wird unterstellt, daß die Arbeit des Hauptseminars sowie der Fachseminare mit der Arbeit des Lehramtsanwärters/Referendars in der Schule abgestimmt ist. Es sprechen jedoch eine Reihe von Beobachtungen dafür, daß das Zusammenwirken von Ausbildungsstätte/Seminar und Ausbildungsschule bislang zu wenig reflektiert worden ist.

Während in einigen Bundesländern der Ausbildungslehrer/Mentor/Betreuungslehrer von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestellt wird und für die Betreuung von Lehramtsanwärtern/Studienreferendaren eine Ermäßigung seiner Unterrichtsverpflichtungen erhält, wird in anderen Bundesländern die Aufgabe des Ausbildungslehrers als selbstverständlicher Bestandteil des Lehreramtes bezeichnet, so daß eine Honorierung der Arbeit in Form einer Stundenermäßigung nicht in Betracht kommt. Wer die zusätzlichen Belastungen kennt, die die Betreuung von Lehramtsanwärtern über einen längeren Zeitraum mit sich bringt, vermag kein Verständnis dafür aufzubringen, daß er keine entsprechende dienstliche Würdigung erfährt. Das Konfliktpotential, das in einer unterschiedlichen Interessenlage des Fachleiters und des Ausbildungslehrers begründet liegt, ist in seinen Auswirkungen für alle Beteiligten – Fachleiter, Ausbildungslehrer, Lehramtsanwärter, Schüler – bislang zu wenig reflektiert worden. Während das Interesse des Fachleiters vorrangig darauf ausgerichtet ist, Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts mit- und nachzuvollziehen, den Lehramtsanwärter in bezug auf seine Kompetenzsteigerung zu beraten und ihn dabei zu Experimenten zu veranlassen, die ihn seine Handlungsmöglichkeiten selbst finden und erproben lassen, handelt der Ausbildungslehrer viel mehr mit Rücksicht auf schulische Organisationsbedingungen und langfristige Perspektiven pädagogischer Arbeit, die in das gesamte Funktionsgefüge seiner Schule eingebunden sind (JUNG 1978, S. 104f.). Mit sehr unterschiedlicher Gewichtung geht in den Bundesländern die Beurteilung des Ausbildungslehrers in die Gesamtbeurteilung des Lehramtsanwärters/Referendars ein.

Weil für die zweite Ausbildungsphase kein Weg an dem Ausbildungslehrer vorbei führt und seiner Aufgabe für den gesamten Ausbildungsprozeß erhebliche Bedeutung zukommt, ist es dringend erforderlich, die Kooperation zwischen Haupt-/Fachseminar und Ausbildungsschule/Mentor zu verbessern und die Situation des Ausbildungslehrers so zu gestalten, daß er in der Ausbildung des Lehramtsanwärters auch einen Gewinn für sich selbst zu erkennen vermag.

Literatur

AUSBILDUNGSGRUPPE FÜR DAS LEHRAMT FÜR DIE SEKUNDARSTUFE I IN UNNA: Entwicklung eines Ausbildungscurriculums für die Eingangsphase (Manuskript).

BUNDESASSISTENTENKONFERENZ: Integrierte Lehrerausbildung. Schriften der Bundesassistentenkonferenz, Bd. 7. Bonn 1970.

BUND-LÄNDER-KOMMISSION FÜR BILDUNGSPLANUNG: Bildungsgesamtplan, Band 1. Stuttgart ²1974.

DEUTSCHER AUSSCHUSS FÜR DAS ERZIEHUNGS- UND BILDUNGSWESEN: Gutachten zur Ausbildung von Lehrern. Stuttgart 1965.

- DEUTSCHER BILDUNGS RAT: Strukturplan für das Bildungswesen. Stuttgart ⁴1972.
- DIETRICH, TH.: Probleme der Lehrerausbildung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Pädagogische Rundschau 30 (1976), S. 509–521.
- HEILAND, H.: Zum Verhältnis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Allgemeiner Didaktik im Rahmen der Lehrerausbildung: In: Die Realschule 89 (1981), S. 510–517.
- JUNG, M.: Vor den Ansprüchen von Theorie und Praxis. Aktuelle Probleme der Gestaltung der zweiten Phase der Lehrerausbildung. In: Bildung und Erziehung 31 (1978), S. 98–113.
- KONFERENZ DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER: Presseerklärung vom 11. 12. 1970.
- KONFERENZ DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER: Presseerklärung vom 26. 4. 1974.
- LANDESINSTITUT FÜR CURRICULUMENTWICKLUNG, LEHRERFORTBILDUNG UND WEITERBILDUNG: Kooperationsformen von Hauptseminar und Fachseminar (2). Arbeitsergebnisse der Tagung vom 19.–22. 5. 1980 (Manuskript).
- NESSLER, R./HOLLUNDER, R.: Die zweite Phase der Lehrerausbildung. In: Die Höhere Schule (1977), S. 64–71.
- SCHREY, H.: Die Angst des Fachwissenschaftlers vor der Lehrerausbildung, exemplifiziert am Beispiel der Anglistik. In: FISCHER, W./LOWISCH, D.-J./RUHLOFF, J. (Hrsg.): Die Angst des Lehrers vor der Erziehung. Duisburg 1980.
- Auf den Nachweis einzelner Lehrerbildungsgesetze bzw. der entsprechenden (Ver-)Ordnungen wurde verzichtet. Es sind jeweils die geltenden Gesetze/(Ver-)Ordnungen herangezogen worden (Stand: Oktober 1981).

Anschrift des Autors:

Horst Wollenweber M. A., Im Alten Wall 30, 4784 Rütten 1